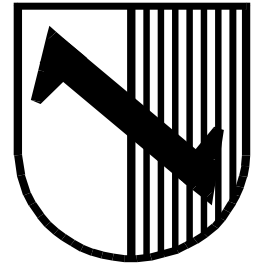


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 01/2024

11.01.2024

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und der
Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 für die Stadt Halberstadt und
Ihre Ortsteile 2

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024 für die Stadt Halberstadt und Ihre Ortsteile

Da gegenüber dem Kalenderjahr 2023 bei den Steuersätzen (Hebesätzen) für die Realsteuern für die Stadt Halberstadt und ihre Ortsteile für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen eingetreten sind, werden deshalb mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) und die Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) für das Jahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gebühren für die Straßenreinigung wurden gegenüber dem Jahr 2023 ebenfalls nicht geändert. Soweit mit den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundbesitzabgaben Straßenreinigungsgebühren erhoben wurden, werden für das Kalenderjahr 2024 die entsprechenden Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung von Grundbesitzabgaben treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid über Grundbesitzabgaben zugegangen wäre.

Im Laufe des Jahres 2024 ergehen Bescheide für Grundbesitzabgaben nur, soweit dieses wegen einer Änderung des Grundsteuermessbetrages, der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Zahlungsaufforderung:

Zuletzt ergangene Bescheide über Grundbesitzabgaben gelten für das Jahr 2024 weiter fort. Die dort festgesetzten Raten und Fälligkeiten (Fälligkeitstermine in künftigen Jahren) sind zu beachten. Gesonderte Zahlungsaufforderungen erfolgen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt eingelegt werden.

Stadt Halberstadt, den 11.01.2024

Im Auftrag



K. Adams
Abteilung Steuern